

TEIL-ORTSPLANUNGSREVISION BÄTTERKINDEN ERLÄUTERUNGSBERICHT

Einwohnergemeinde Bätterkinden | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar vom 30. Januar 2023
Zonenplan | Gemeindebaureglement | **Erläuterungsbericht**

Ergänzt für die geringfügige Änderungen im Rahmen der Anhörung, Stand 18. Juni 2025



INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsgegenstand	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Anlass der Planung	5
1.3 Planungsorganisation	6
2. Übergeordnete Rahmenbedingungen	7
2.1 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)	7
2.2 Wasserbaugesetz (WBG)	7
3. Anpassung Baureglement	9
3.1 Umsetzung BMBV - Begriffsdefinition	9
3.2 Umsetzung BMBV - Messweise	11
3.3 Umsetzung WBG/GSchG	13
3.4 Weitere Anpassungen	13
4. Festlegung der Gewässerachsen	14
4.1 Ausgangslage	14
4.2 Gewässerfeststellung und Gewässerachsen	15
4.3 Bestimmung der Gewässerräume	17
4.4 Spezielle Gewässerräume	22
4.5 Bewirtschaftung im Gewässerraum	25
5. Auswirkung der Planung	31
6. Planerlassverfahren	32
6.1 Information und Mitwirkung (Art. 58 BauG)	32
6.2 Erste Vorprüfung (Art. 59 BauG)	34
6.3 Zweite Vorprüfung (Art. 59 BauG)	34
6.4 Öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)	35
6.5 Beschluss (Art. 66 BauG)	36
6.6 Zweite öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)	36
6.7 Dritte öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)	36
Anhang	37

1. PLANUNGSGEGENSTAND

1.1 Ausgangslage

Aufgrund der Änderung des übergeordneten kantonalen Rechts - namentlich die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und das Wasserbaugesetz (WBG) - sieht die Gemeinde Bätterkinden eine Teil-Revision der Ortsplanung vor. Eine eigentliche Revision respektive Änderung des materiellen Rechts im Baureglement ist gemäss den Grundsätzen über die Planbeständigkeit nicht zulässig, da die letzte Revision im Jahr 2011 genehmigt wurde.

1.2 Anlass der Planung

Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Die Einführung der BMBV wurde durch interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) von 2005 ausgelöst und hat zum Ziel, die schweizweit sehr unterschiedlichen Begriffe und Messweisen zu vereinheitlichen und damit sowohl Planenden als auch Behörden und Grundeigentümern die Anwendung zu erleichtern. Im Jahr 2011 wurde die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) des Kantons Bern rechtskräftig. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Definitionen und Masse des bisherigen Baureglements auf ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüft werden müssen. Dadurch ergeben sich formelle und inhaltliche Änderungen. Der Kanton Bern hat die Frist für die Einführung der BMBV auf kommunaler Stufe auf den 31. Dezember 2023 festgesetzt. Ist das Baureglement am 1. Januar 2024 nicht genehmigt, können Bauten und Anlagen nicht mehr bewilligt werden.



Systematik der BMBV:
Die kantonal unterschiedlichen Messweisen und Begriffe werden harmonisiert.

Wasserbaugesetz (WBG) und Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Fliessgewässer und stehender Gewässer bis Ende 2018 festlegen. Die Aufgabe fällt auf die Gemeinde zurück, welche den Gewässerraum verbindlich in ihrer Richt- und Nutzungsplanung definieren müssen. Dadurch sollen die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz sowie die Nutzung der Gewässer (Unterhalt und Erholungsraum) gesichert werden.

1.3 Planungsorganisation

Für den Entwurf des Planungsinstrumentes und für das ordentliche Planerlassverfahren wird von einer Dauer von ca. 1.5 Jahren ausgegangen.

> Entwurf Planungsinstrument	Winter 2017/18
> Mitwirkung	Sommer/Herbst 2018
> Vorprüfung	Winter 2018/2019
> 2. Vorprüfung	Winter 2019/2020
> Öffentliche Auflage	Frühling 2021
> Einspracheverhandlungen	Frühsommer 2021
> Beschluss Gemeindeversammlung	Sommer 2021
> Genehmigung Kanton	anschliessend

2. ÜBERGEORDNETE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Die BMBV beinhaltet die notwendigen Begriffsbestimmungen und die Regelungen zur Messweise von Gebäudedimensionen und Abständen. Sie stellt den Gemeinden zudem mehrere Möglichkeiten zur Auswahl, eine Nutzungsziffer festzulegen, welche die bisherige Ausnutzungsziffer ersetzt. Es steht den Gemeinden frei, sich für eine der Nutzungsziffern zu entscheiden, eine Kombination von Nutzungsziffern vorzusehen oder auf die Festsetzung einer Nutzungsziffer zu verzichten. Im Übrigen können die Gemeinden die baupolizeilichen Masse in ihrem Baureglement weiterhin selbstständig festlegen.

2.2 Wasserbaugesetz (WBG)

Das revidierte Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau wurde auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Aufgrund der geänderten Gesetzgebung müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Fliessgewässer und stehender Gewässer festlegen. Die Aufgabe fällt auf die Gemeinden zurück, welche den Gewässerraum verbindlich in ihrer Nutzungsplanung definieren müssen.

Festlegung im Gemeindebaureglement

Innerhalb des Gewässerraums sind nur standortgebundene oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Die Bereiche innerhalb des Gewässerraums dürfen nur noch extensiv genutzt werden und können nicht mehr den Fruchtfolgefächern angerechnet werden. Im Gemeindebaureglement ist der entsprechende Artikel zu ergänzen.

Festlegung im Zonenplan

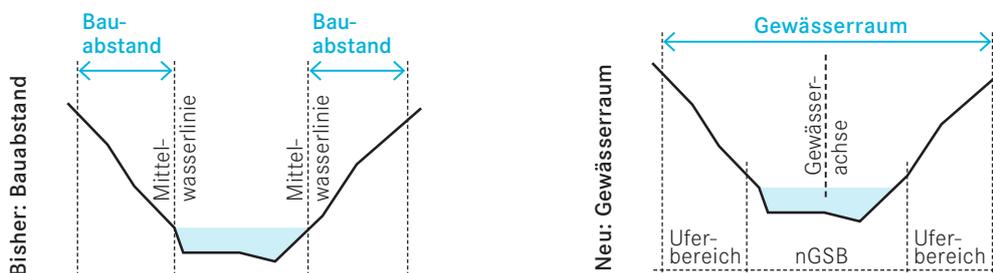
Bisher war es üblich, im Baureglement einen Bauabstand zum Gewässer zu definieren. Neu muss der Gewässerraum als Korridor festgelegt werden, innerhalb dessen das Gewässer sowie ein beidseitiger Uferbereich Platz finden. Der Gewässerraum muss im Zonenplan verbindlich festgelegt werden, wobei verschiedene Darstellungsmöglichkeiten bestehen.

Für Bätterkinden wird im Zonenplan der Gewässerraum als flächige Überlagerung (Korridor) grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Berechnung der Gewässerraumbreite

Die Breite des Gewässerraums wird für jeden Gewässerabschnitt anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) und der Natürlichkeit des Gewässers ermittelt. Dabei gilt die Faustregel: Je unnatürlicher das Gewässer und je breiter seine natürliche Gerinnesohlenbreite ist, desto breiter muss der Gewässerraum festgelegt werden.

Für Gewässer mit einer natürlichen nGSB unter 2.0 m beträgt der Gewässerraum generell mindestens 11.0 m. Für die übrigen Gewässer gilt die Formel: $[2.5 * (\text{natürliche Gerinnesohlenbreite}) + 7.0 \text{ m}]$.



Bei zahlreichen eingedolten Gewässern handelt es sich um kleine Zuflüsse mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 2.0 m. Der minimale Gewässerraum beträgt daher in der Regel 11.0 m. Die Breite des Gewässerraums bei eingedolten Abschnitten hat sich jedoch primär an der jeweiligen Situation ober- und unterhalb der unterirdischen Fließstrecke zu orientieren.

3. ANPASSUNG BAUREGLEMENT

Durch die Einführung der BMBV ergeben sich formelle Änderungen. Die Anpassung der Begriffe und Messweisen nach BMBV soll möglichst nahe der bestehenden Regelungen erfolgen.

Neben den besagten formellen Änderungen sind vereinzelte materielle Anpassungen ein Bestandteil der Teilrevision.

3.1 Umsetzung BMBV - Begriffsdefinition

Durch die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) werden die Begrifflichkeiten harmonisiert und teilweise neu definiert. Nachfolgend sind die wichtigsten Begriffe zusammengefasst und deren Auswirkungen kurz beschrieben.

Artikel*	Bisher	Neu nach BMBV	Auswirkung
Art. 2	Gebäudehöhe	Fassadenhöhe Fh	Die Gebäudehöhe wird neu als traufseitige Fassadenhöhe definiert, welche dem grössten Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Dachschalung und der dazugehörigen Fassadenlinie entspricht. In Bättern wird die traufseitige Fassadenhöhe definiert.
Art. 2	Geschosszahl	Vollgeschosse VG	Die Geschosszahl wird durch die Anzahl Vollgeschosse ersetzt, zu welchen alle Geschosse von Gebäuden gezählt werden, mit Ausnahme der Unter-, Dach- und Attikageschosse.
Art. 2	Ausnutzungsziffer	Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo	Durch die BMBV wird die heute oft verwendete Ausnutzungsziffer durch die Geschossflächenziffer oberirdisch ersetzt. Diese setzt die oberirdischen Geschossflächen ins Verhältnis zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Im Gegensatz zur Ausnutzungsziffer beinhaltet diese auch die Nebennutz- und Verkehrsflächen. Daher wird das Mass der Ausnutzung den heutigen Gegebenheiten angepasst.
Art. 2	Nebenbauten	Kleinbauten	Der bisherige Begriff der Nebenbaute, welcher immer in einem Bezug zu einer Hauptbaute stand, wird durch die Kleinbaute ersetzt. Diese darf lediglich Nebennutzflächen enthalten und ist daher immer unbewohnt.
Art. 2	Nicht definiert	Kleinere Gebäude	Kleinere Gebäude sind freistehende Gebäude und können im Gegensatz zu Kleinbauten bewohnt sein (bspw. Gartenhallen, freistehende Wintergärten, Hobbyraum und dergleichen). Hauptnutzflächen sind zugelassen.

Artikel*	Bisher	Neu nach BMBV	Auswirkung
Art. 2	Nicht definiert	Unterniveaubauten	Neu muss für Unterniveaubauten das maximal zulässige Mass für den Fassadenteil, welcher am meisten über das Terrain herausragt, festgelegt werden. Ausserdem ermöglicht diese Definition, unterschiedliche Grenzabstandsvorschriften zu erlassen.
Art.2	Nicht definiert	Vorspringende und rückspringende Gebäudeteile	Für vor- und rückspringende Gebäudeteile müssen neu die maximal zulässigen Masse definiert werden. Werden diese überschritten, gelten sie als Teil des Hauptgebäudes.
Art. 7	Bruttogeschossfläche	Geschossfläche oberirdisch GfO	Die Bruttogeschossfläche wird durch die oberirdische Geschossfläche ersetzt (siehe auch Bemerkungen Ausnützungsziffer).
Art. 13	Gewachsenes Terrain, gewachsener Boden	Massgebendes Terrain	Das gewachsene Terrain resp. der gewachsene Boden wird neu als massgebendes Terrain bezeichnet. Unter diesem Begriff wird der natürlich gewachsene Geländeverlauf verstanden. Kann dieser aufgrund früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen.
Art.23	Kellergeschoss	Untergeschoss	Durch die BMBV wird das Kellergeschoss durch das Untergeschoss ersetzt. Dieses darf bis zum zulässigen Mass über die Fassadenlinie hinausragen (siehe Bemerkungen Unterniveaubau). Wird das zulässige Mass überschritten, gilt das Geschoss als Vollgeschoss.
Art. 24	Gebäudefläche	Projizierte Fassadenlinie	Die bisher verwendete Gebäudefläche wird durch die projizierte Fassadenlinie abgelöst. Dies ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.
Art. 25	Falllinie	Fassadenlinie	Neu wird die Falllinie als Fassadenlinie bezeichnet. Sie bezeichnet die Schnittstelle von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.
Art. 29	Kniewandhöhe	Kniestockhöhe	Für das Dachgeschoss ist anstelle der Kniewandhöhe die Kniestockhöhe massgebend. Die bisherige Kniewandhöhe wurde oberkant Dachgeschossboden bis oberkant Dachsparren gemessen, die neue Kniestockhöhe wird hingegen von oberkant Boden im Rohbau bis oberkant Dachschalung gemessen.

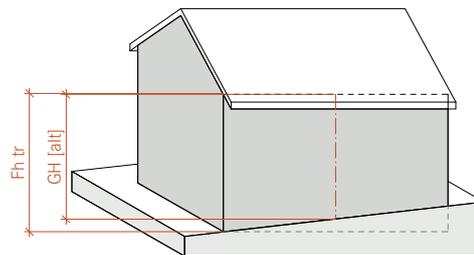
3.2 Umsetzung BMBV - Messweise

Durch die Umsetzung der BMBV werden nicht nur die Begrifflichkeiten, sondern auch die Messweisen harmonisiert und teilweise neu definiert. Nachfolgend sind die wichtigsten Anpassungen aufgeführt.

Fassadenhöhe

- > Bisher Art. 25 Abs. 1: "Die Gebäudehöhe wird in der Fassadenmitte gemessen und zwar vom gewachsenen Boden (Art. 77 BauV) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung. Giebelfelder werden nicht angerechnet; [...]"
- > Art. 15 BMBV: "Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie."

Aus dem Vergleich der bisherigen und neuen Definition lässt sich schliessen, dass sich die Messweise der Fassadenhöhe grundlegend ändert. Betroffen sind vor allem Bauzonen in Hanglage. Um diesen Planungsnachteil auszugleichen, wurde die Fassadenhöhe in allen Zonen um 0.5 m erhöht.

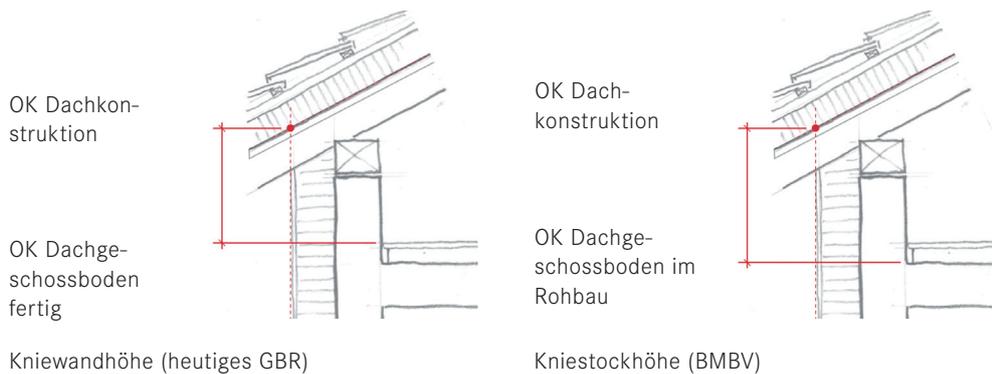


Grünflächenziffer

Die Grünflächenziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF). Sie beschreibt den Anteil der begrünten und/oder bepflanzten Bodenflächen eines Grundstücks. Dies sind Flächen mit einem natürlichen Bodenaufbau und Flächen auf Unterniveaubauten, die mit Humus überdeckt und bepflanzte sind. Damit können – entgegen der bisherigen bernischen Praxis – Parkplätze, die mit Rasengittersteinen versehen sind, nicht mehr an die Grünfläche angerechnet werden. Aufgrund dieser Tatsache und aus Praxiserfahrungen in Bätterkinden wird die Grünflächenziffer von 15% auf 10% reduziert.

Kniestockhöhe

Art. 16 BMBV Kniestockhöhe: "Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassade mit der Oberkante der Dachkonstruktion."



Im bisherigen Baureglement wurde eine Kniewandhöhe definiert, jedoch ist die geltende Messweise nicht erläutert. Daher wird angenommen, dass diese ab fertigem Boden des Dachgeschosses bis zur Oberkante des Dachsparrens gemessen wird. Die neue Kniestockhöhe nach BMBV wird hingegen ab dem Dachgeschossboden im Rohbau bis zur Oberkante der Dachkonstruktion inklusive Unterdach, aber ohne Wärmedämmung, Konterlattung und Dachhaut, gemessen. Dadurch ergibt sich je nach Konstruktionsweise eine Differenz, die bei der Bestimmung der Kniestockhöhe zugeschlagen werden muss. Die bisherige Festlegung von 1.20 m wird daher auf 1.50 m erhöht.

Attikageschoss

Bei der Definition des Attikageschosses werden keine Änderungen vorgenommen. Das Attikageschoss wird weiterhin nicht an die Fassadenhöhe und an die Anzahl Vollgeschosse angerechnet. In Bezug auf die Messweise wird die Fassadenhöhe der Attika um 0.5 m erhöht. Diese Anpassung erfolgt aufgrund der Praxiserfahrungen in der Gemeinde Bätterkinden. Die zulässige Höhe des Liftaufbaus wurde nicht verändert, es wurde lediglich die Definition angepasst.

3.3 Umsetzung WBG/GSchG

Der neue Artikel zum Fliessgewässer wurde aus dem Musterbaureglement des Kantons (1. April 2017) übernommen und bezüglich der Darstellung im Zonenplan minimal angepasst. Denn wie im Kapitel 4.3 ersichtlich ist, sind verschiedene Varianten der Darstellung im Zonenplan vorgesehen. Diese Festlegung entspricht nicht genau derjenigen des Musterbaureglements.

Durch die Umsetzung des Wasserbaugesetzes werden die Gewässerraubreiten neu definiert. Dies führt dazu, dass, vor allem bei den Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 2.0 m, die Gewässerraubbreite verkleinert werden kann.

3.4 Weitere Anpassungen

Ausnutzungsziffer - Geschossflächenziffer

Die Ausnutzungsziffer (AZ) wird durch die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ersetzt. Bei der Berechnung der GFZo sind Untergeschosse, Unterniveaubauten und unterirdische Bauten nicht zu berücksichtigen.

Im Sinne der Innenentwicklung wird in den Wohnzonen ohne Strukturerehaltungsgebiet auf die Festlegung einer maximalen Ausnutzung verzichtet. In den übrigen Wohn- und Mischzonen wird die Ausnutzung erhöht.

Mehrwertabschöpfung

Der Artikel zur Mehrwertabgabe wurde ersatzlos gestrichen. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Gemeindeversammlung am 12. Juni 2017 das Reglement über die Mehrwertabgabe annahm.

4. FESTLEGUNG DER GEWÄSSERACHSEN

4.1 Ausgangslage

In einem ersten Schritt wurde anhand verschiedener Pläne und Grundlagen eine Gewässerfeststellung vorgenommen. Mit dieser Feststellung werden die Fließgewässer bestimmt, für die eine Festlegung der Gewässerraumbreite notwendig ist. Dieser Grundlagenentwurf wurde mit der Gemeinde Bätterkinden und Jörg Bucher (OIK III) am 18. Mai 2018 besprochen.

In einem zweiten Schritt wurden die Gewässerräume mit den örtlichen Gegebenheiten abgeglichen. Dies bedeutet insbesondere die Betrachtung folgender Punkte:

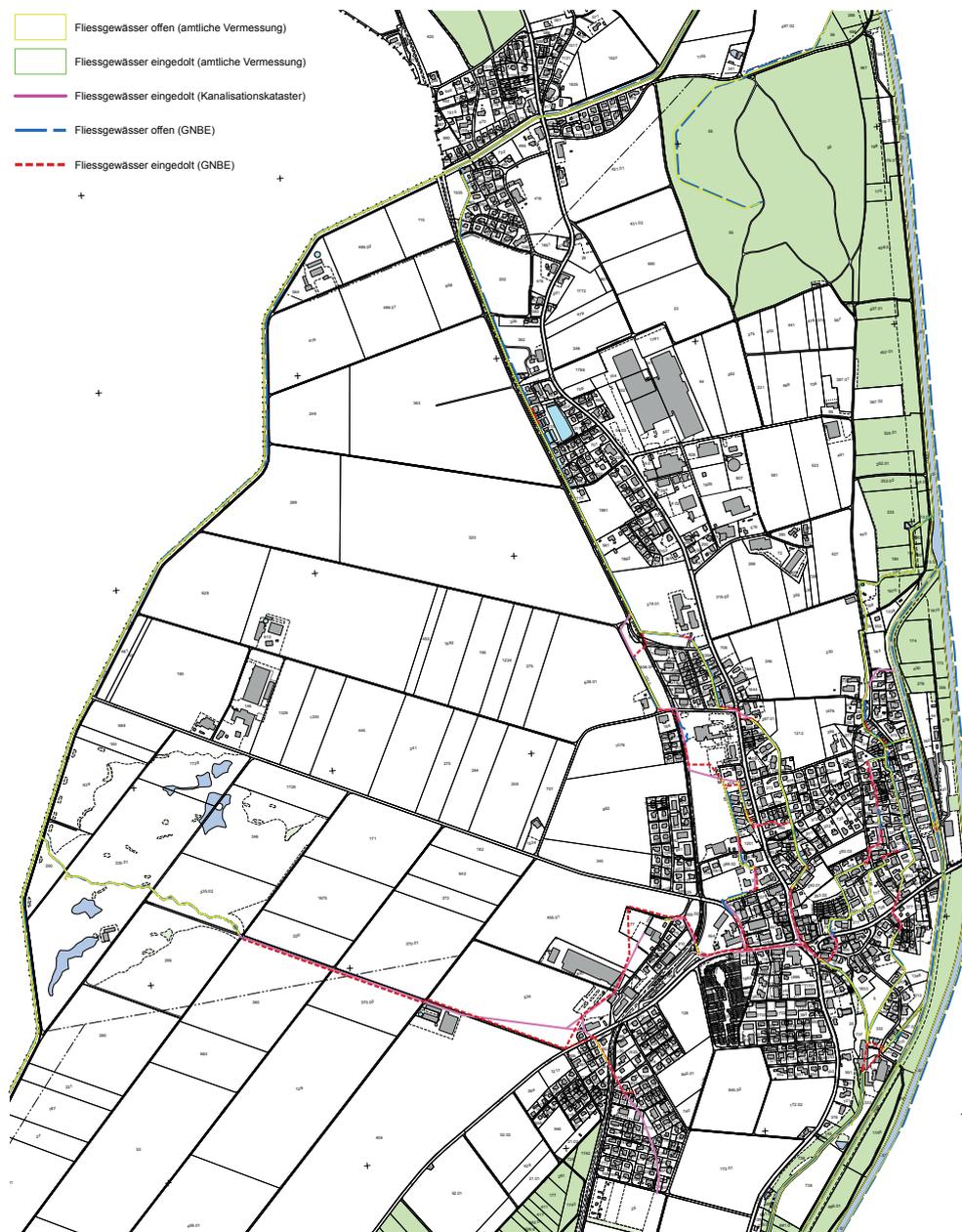
- > Festlegung der Lage der Gewässerräume (symmetrisch, asymmetrisch)
- > Reduktion der Gewässerräume entlang eingedolter Gewässer
- > Erhöhung des Gewässerraums aufgrund von überwiegenden Interessen (Biodiversitätsförderungsgebiete, Hochwasserschutz, Unterhalt etc.)

Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten sollten grundsätzlich die Ausnahme sein und können nur in gut begründbaren Fällen durchgeführt werden. Allfällige Anpassungen an örtliche Gegebenheiten wurden mit der Gemeinde Bätterkinden anlässlich der Besprechung vom 18. Mai 2018 diskutiert.

Die Gewässerfeststellung und die Bestimmung der Gewässerraumbreite erfolgte durch die Panorama AG in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bätterkinden und der RISTAG AG. Die Festlegung der Gewässerachsen erfolgte durch die RISTAG AG.

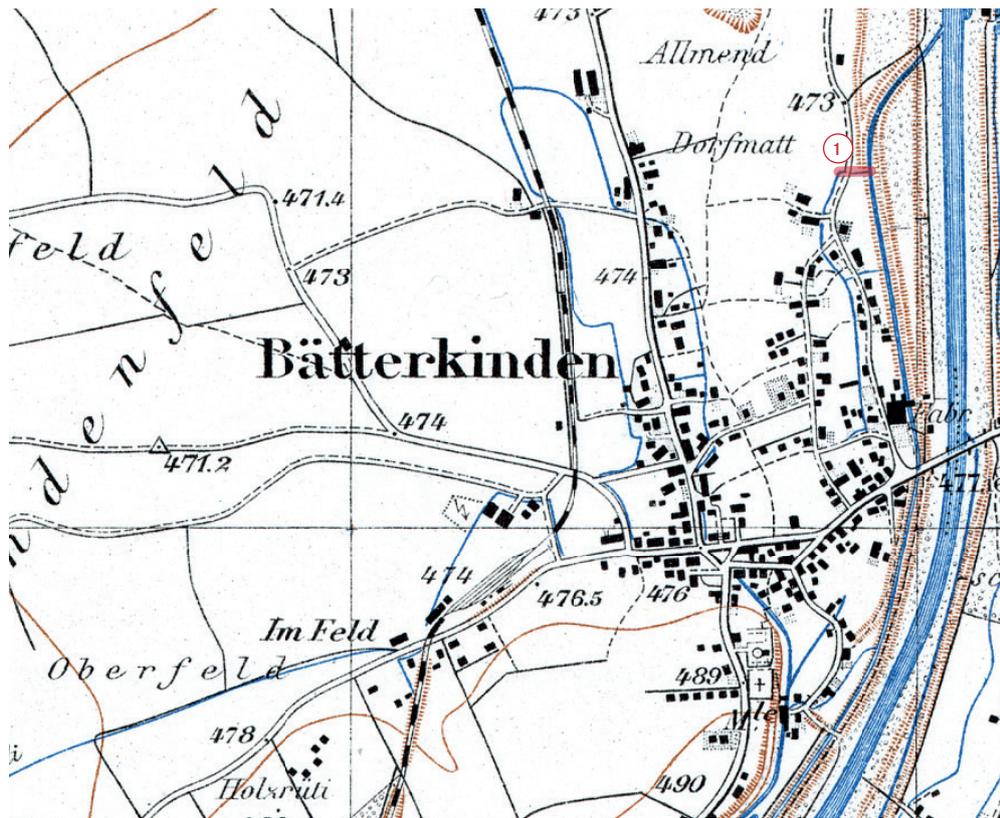
4.2 Gewässerfeststellung und Gewässerachsen

Für die Lage der Gewässerachsen wurde die ungefähre Lage der Gewässerachsen aus dem kantonalen Gewässernetz (GNBE, Nachführung 13. Januar 2017) übernommen. Für einige Fließgewässer wurde die Lage an die Daten der amtlichen Vermessung resp. an den Kanalisationskataster angepasst. Die jeweils verwendeten Datengrundlagen für die Festlegung der Gewässerachsen sind dem folgenden Plan zu entnehmen.



Verzicht auf Gewässerraum

Wie bereits erwähnt, wurde die Gewässerfestlegung anhand verschiedener Grundlagen bestimmt. Dabei wurde im Vergleich zum Gewässernetz des Kantons (GNBE) für folgende Gewässerläufe auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Nachfolgend werden die Gründe dargelegt.



Siegfriedkarte (Ausschnitt Dorfzentrum) um 1940

> Fall 1: Schachebach

Der Schachebach ist im Gewässernetz des Kantons noch als Fließgewässer gekennzeichnet. Jedoch wurde bereits im Rahmen des Renaturierungsprojekts des Schachebachs festgehalten, dass dieser Abschnitt nicht mehr als Fließgewässer gilt.

> Wald und eingedolte Gewässer

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV (Gewässerschutzverordnung) kann im Wald und für eingedolte Gewässer auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Gewässerunterhalt, Sicherung der Funktionen des Gewässers etc.) entgegenstehen.

4.3 Bestimmung der Gewässerräume

Effektive und natürliche Gerinnesohlenbreite

Für die Festlegung der Gewässerräume werden die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) und der ökomorphologische Zustand (Breitenvariabilität) des Fliessgewässers benötigt. Je breiter und beeinträchtigt das Fliessgewässer ist, desto grösser ist der Gewässerraum auszuscheiden.

Um die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) zu berechnen, wird die effektive Gerinnesohlenbreite mit dem passenden Korrekturfaktor multipliziert:

- > Grosse Breitenvariabilität | Faktor 1
Natürliche, naturnahe Fliessgewässer, unverbaut mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite
- > Eingeschränkte Breitenvariabilität | Faktor 1.5
Wenig beeinträchtigte, teilweise begradigte Ufer, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden
- > Fehlende Breitenvariabilität | Faktor 2
Stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Fliessgewässer, begradigt bis vollständig verbaut

Formel: $nGSB = eGSB * \text{Korrekturfaktor}$

Bestimmung der Gewässerräume

Für die Festlegung der Gewässerräume wird zwischen der Hochwasserkurve und der Biodiversitätskurve unterschieden. Die Werte der Biodiversitätskurve gelten für Gebiete, in denen die Förderung der Biodiversität gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV Vorrang hat. In den übrigen Gebieten kommt die Hochwasserkurve zum Tragen.

	Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite
Hochwasserkurve	Kleiner als 2 m	11 m
	2 m bis 15 m	$2.5 \times nGSB + 7 \text{ m}$
	Grösser als 15 m	$eGSB + 30 \text{ m (min. 45 m)}$
Biodiversitätskurve	Kleiner als 1 m	11 m
	1 m bis 5 m	$6 \times nGSB + 5 \text{ m}$
	Grösser als 5 m	$nGSB + 30 \text{ m}$

Im südlichen Bereich des Gemeindegebiets ist im kantonalen Richtplan ein Naturschutzgebiet ausgewiesen, weshalb für die Fliessgewässer in diesem Bereich die Biodiversitätskurve anzuwenden ist. Die übrigen Fliessgewässer konnten mit der Hochwasserkurve ermittelt werden.

Zur Bestimmung der Lage und Breite der verschiedenen Fliessgewässer wurden folgende Grundlagen verwendet:

- > Kantonale Grundlagen zur Ökomorphologie (Sohlenbreite, Breitenvariabilität)
- > Kantonale Grundlagen zum Gewässerraum (gerechnete nGSB)
- > Kanalisationskataster
- > Amtliche Vermessung
- > Überprüfung vor Ort

Für die Fliessgewässerabschnitte wurden folgende Gewässerraumbreiten festgelegt:

	Abschnitt	Kurve	Faktor	eGSB	nGSB	GW-Raum	Quelle / Bemerkung
Aefligen-Giesse	AG	HWK	1.5	-	7.2 m	27.0 m	nGSB aus Geoportal
Bleie	Bl	HWK	1.5	-	2.5 m	13.0 m	nGSB aus Geoportal
Chrümmlisbach	Chrüm	HWK	2.0	-	> 2.0 m	11.0 m	nGSB aus Geoportal
Chrutmülibach	Chrut1	HWK	1.5	2.0 m	3.0 m	14.0 m	eGSB gemessen
	Chrut2	HWK	2.0	2.0 m	4.0 m	17.0 m	eGSB gemessen
Dorfbach	Do1	HWK	2.0	1.3 m	2.3 m	14.0 m	eGSB gemessen
	Do2	HWK	2.0	-	> 2.0 m	11.0 m	nGSB aus Geoportal
Emme	Em1	-	-	-	-	-	siehe Kapitel 4.4
	Em2	-	-	-	-	-	siehe Kapitel 4.4
	Em3	-	-	-	-	-	siehe Kapitel 4.4
Emme-Giesse-Kanal	EGK1	-	-	-	-	-	siehe Kapitel 4.4
	EGK2	HWK	2.0	-	> 2.0 m	11.0 m	nGSB aus Geoportal
Entebach	En	HWK	2.0	-	> 2.0 m	11.0 m	nGSB aus Geoportal
Fabrikkanal	Fa1	-	-	-	-	33.0 m	siehe Kapitel 4.4
	Fa2	HWK	2.0	-	8.1 m	27.0 m	nGSB aus Geoportal
Gartebach	Ga	HWK	2.0	-	> 2.0 m	11.0 m	nGSB aus Geoportal
Innerer Schachebach	InS	HWK	2.0	-	> 2.0 m	11.0 m	nGSB aus Geoportal
Limpachkanal	Li1	HWK	2.0	4.0 m	8.0 m	27.0 m	nGSB gem. Luftbild
	Li2	-	-	-	-	27.0 m	siehe Kapitel 4.4
	Li3	HWK	1.5	5.0 m 6.4 m	7.5 m 9.6 m	27.0 m 31.0 m	ØeGSB aus LIDAR gemessen
Mülibach	Mü1	HWK	2.0	5.8 m	11.6 m	36.0 m	eGSB gemessen
	Mü2	HWK	-	-	-	11.0 m	eingedolt
	Mü3	HWK	1.5	5.8 m	8.7 m	27.0 m	eGSB gemessen
Sagibach	Sa	HWK	2.0	-	4.5 m	14.0 m	nGSB aus Geoportal
Schachebach	Scha	HWK	2.0	-	> 2.0 m	11.0 m	nGSB aus Geoportal
Schulbächli	Schu	HWK	2.0	-	> 2.0 m	11.0 m	nGSB aus Geoportal
Stärnebach	Stärn	HWK	2.0	-	> 2.0 m	11.0 m	nGSB aus Geoportal
Stauffacherbach	Stau	HWK	2.0	-	> 2.0 m	11.0 m	nGSB aus Geoportal
Urtene	Ur	BK	2.0	-	14.6 m	45.0 m	nGSB aus Geoportal
Ohne Namen	OhN	HWK	2.0	-	> 2.0 m	11.0 m	nGSB aus Geoportal
Gemeindegebiet Aefligen / Fraubrunnen							
Dorfbach	AeDo	HWK	1.5	-	7.2 m	27.0 m	nGSB aus Geoportal
Brunnmattbach	FrBr	HWK	1.5	-	3.5 m	17.0 m	nGSB aus Geoportal
Urtene	FrUr	HWK	2.0	-	10.0 m	33.0 m	nGSB aus Geoportal

Stehendes Gewässer

Als stehende Gewässer gelten in der Gemeinde Bätterkinden die Teiche im Bereich des Golfplatzes sowie diejenigen der Fischzucht. Alle Wasserflächen dieser stehenden Gewässer betragen weniger als 0.5 ha. Im Weiteren kann aufgrund der Standorte abgeleitet werden, dass es sich um künstliche Gewässer handelt. Aufgrund dieser beiden Tatsachen sowie, dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann für diese stehenden Gewässer auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Festlegung im Zonenplan und Baureglement

Im Zonenplan wird der Gewässerraum für offene Fliessgewässer im gesamten Gemeindegebiet und zusätzlich für eingedolte Gewässer in der Bauzone als überlagernde Fläche ausgewiesen. Für eingedolte Fliessgewässer ausserhalb der Bauzone, bei welchen innerhalb eines Bereichs von 15m keine Bauten und Anlagen vorhanden sind, wird kein Gewässerraum festgelegt. Daher wird im Baureglement folgender Hinweis angebracht: "Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist."

Erhöhung des Gewässerraums

Der Gewässerraum überlagert räumlich die Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Die Ufervegetation ist gemäss Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geschützt und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Chem-RRV) verlangt gegenüber einem Gewässer und der Ufervegetation einen Pufferstreifen von 3.0 m. Innerhalb diesem Streifen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Beim Vorhandensein einer Ufervegetation wird der Pufferstreifen vom Rand der Ufervegetation aus ermittelt. In diesem Zusammenhang wurde der Gewässerraum folgender Fliessgewässerabschnitte überprüft (vgl. Anhang A4):

- > Chrümlisbach
- > Chrutmülbach
- > Dorfbach
- > Limpachkanal

Bätterkinden: Gewässerraumbreiten und Abschnitte



Gewässerraumbreiten

- 11.0 m
- 13.0 m
- 14.0 m
- 17.0 m
- 19.0 m
- 27.0 m
- 31.0 m
- 33.0 m
- 36.0 m
- 45.0 m
- s. Kapitel 4.4



Einwohnergemeinde Bätterkinden
Panorama AG, 2024
Daten: Geoportal Kanton BE

Dicht überbaute Gebiete

Um eine Siedlungsentwicklung nach innen, verdichtetes Bauen und das Schliessen von Baulücken zu ermöglichen, kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst (reduziert) werden. Ob ein Gebiet dicht überbaut ist, muss anhand bestimmter Kriterien beurteilt werden. Dabei sind sowohl Aspekte der Gewässer- als auch der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Auch in dicht überbauten Gebieten muss der Gewässerraum im Minimum das Hochwasserabflussprofil und den Pufferstreifen von 3.0 m beinhalten. Aus wasserbaulicher Sicht sollte der Gewässerraum in der Regel einen Abstand von mindestens 5.0 m ab Böschungskante betragen.

Die Gemeinde Bätterkinden verzichtet im Zuge der vorliegenden Planung auf die Ausscheidung von dicht überbauten Gebieten. Dieser Verzicht ermöglicht, dass später im Baubewilligungsverfahren einzelfallweise vom Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR geprüft werden kann, ob an einem bestimmten Ort von einem dicht überbauten Gebiet auszugehen ist.

4.4 Spezielle Gewässerräume

Emme

Die Gewässerraumfestlegung der Emme erfolgte wie folgt:

- > Für die Bauzone von der Landshutstrasse bis zur Einmündung des Fabrikkanals wurde der Gewässerraum gemäss Wasserbauplan (Stebler+Dällenbach) ausgedehnt.
- > Nördlich der Bauzonen ist der Hochwasserschutzdamm für die Festlegung des Gewässerraums massgebend. Der Gewässerraum bildet sich aus dem Verlauf des Hochwasserschutzdammes plus 5.0m.
- > Für die Gewässerraumfestlegung im südlichen Bereich sind die Gewässerräume des Fabrikkanals, der Urtene und der Aefligen-Giesse massgebend.
- > Im südlichen Bereich, zwischen den Gemeinden Biberist und Zielebach, ist die Mittelwasserlinie für die Festlegung des Gewässerraums massgebend. Der Gewässerraum bildet sich aus dem Verlauf der Mittelwasserlinie plus 15.0m.

Emme-Giesse-Kanal

Da sich in diesem Bereich (Waldareal) das Naturschutzgebiet befindet, wird der Gewässerraum durchgängig von der Emme bis zur Urtene ausgewiesen. Da sich der Emme-Giesse-Kanal zwischen diesen beiden Fliessgewässern befindet, ist der Gewässerraum für den genannten Kanal bereits festgelegt und muss daher nicht mehr berechnet werden.

Fabrikkanal

Bei diesem Kanal ist von Bedeutung, dass die Zugänglichkeit für den Unterhalt sichergestellt ist. Daher muss der Gewässerraum mindestens um 3.0 m über die Hangkante hinausragen. Da der berechnete Gewässerraum diese Anforderungen zum grössten Teil nicht erfüllt, wurde für den Fabrikkanal in den Abschnitte Fa1 ein vergrösserter Gewässerraum von 33.0 m gewählt. Im Bereich Fa2 kann der Unterhalt mit dem berechneten Gewässerraum von 27.0m sichergestellt werden.



Gewässerraum Fabrikkanal im Bereich der "Saal Anlage Bätterkinder SAB" (rot: 3.0 m ab Hangkante / gelb: Gewässerraum)

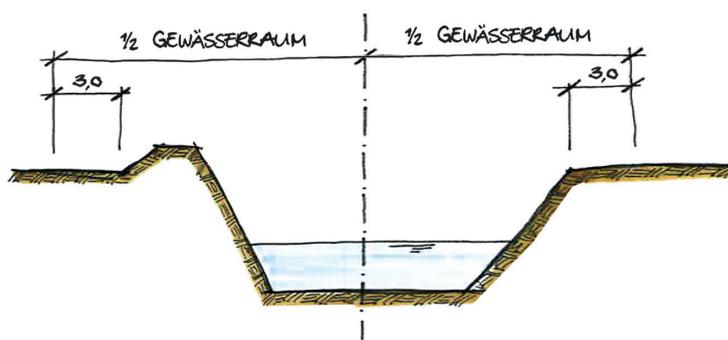
Limpachkanal

Wie bei allen Gewässern, ist auch für den Limpachkanal die Zugänglichkeit für den Unterhalt sicherzustellen. Daher hat auch der Gewässerraum des Limpachkanals um mindestens 3.0 m über die Hangkante hinauszuragen.

Im ersten Abschnitt (Li1) verläuft der Kanal entlang der Kantonsgrenze und weist auf der Seite der Gemeinde Bätterkinden einen Uferweg mit einer Breite von ca. 3.5 m auf. Im Siedlungsgebiet Kräiligen (Li2) kann der Unterhalt aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht durch die gerechnete Gewässerraumbreite gewährleistet werden, weshalb in diesem Abschnitt ein vergrößerter Gewässerraum festgelegt wird.



Gewässerraum Limpachkanal (Li2) im Bereich des Siedlungsgebiets Kräiligen (rot: 3.0 m ab Hangkante / gelb: Gewässerraum)



Querschnitt: Festlegung der Gewässerräume

Chrutmülibach

Da der Abschnitte des Chrutmülibaches (Chrut3) nach dem Siedlungsgebiet einen Uferweg von 3.0 m aufweisen, wird der Gewässerraum auf der rechten Uferseite (Fliessrichtung) auf den Uferwegrand gelegt (siehe Kapitel 4.5). Auf der linken Seite wird der Gewässerraum gemäss gerechneter Breite festgelegt und daher hälftig von der Gewässerachse aus gemessen.

Gemeindegebiet Aefligen resp. Fraubrunnen

Im südlichen Bereich grenzen unmittelbar an die Gemeindegrenze zu Bätterkinden drei Fliessgewässer, die gemäss AV-Daten vollständig in der Gemeinde Aefligen resp. Fraubrunnen liegen. Wird jedoch der berechnete Gewässerraum eingezeichnet, wird ersichtlich, dass es eine Überschneidung zwischen dem Gewässerraum und dem Gemeindegebiet gibt. Diese Überschneidung, sprich der Gewässerraum der Urtene sowie des Brunnmatt- und Dorfbachs, wird in der vorliegenden Planung festgehalten.

4.5 Bewirtschaftung im Gewässerraum

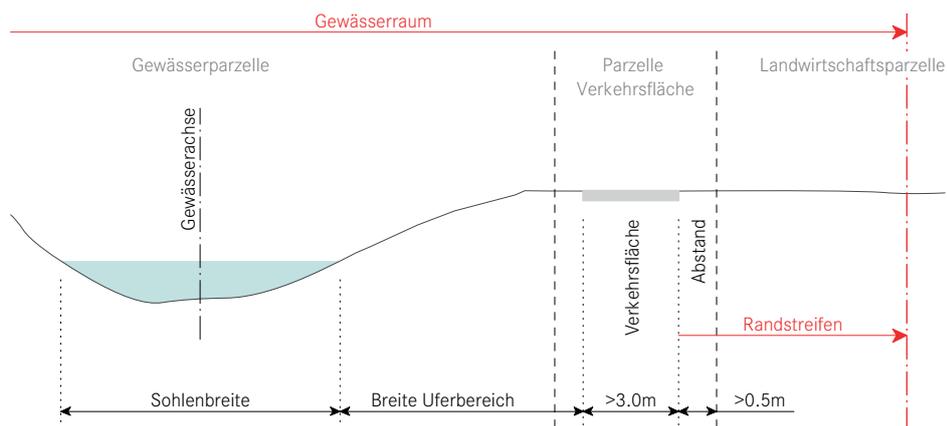
Bei der Revision der Gewässerschutzverordnung 2017 wurde für schmale Flächen im Gewässerraum, welche landseitig von Verkehrsflächen liegen, eine Ausnahmemöglichkeit von den Bewirtschaftungsvorschriften eingeführt. Im Zuge der vorliegenden Teil-Ortsplanungsrevision wurde für verschiedene Fliessgewässer geprüft, ob eine Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV geltend gemacht werden kann.

Beurteilungskriterien und Dokumentation

Die Prüfung der Kriterien erfolgt abschnittsweise. Die Abschnitte werden durch wesentliche Änderungen des Gewässers oder Verkehrsflächen gebildet. So kann gewährleistet werden, dass keine Geometrieänderungen in der Parzellengrenzen oder bei Strassenabständen nicht zu Ungleichbehandlung führen.

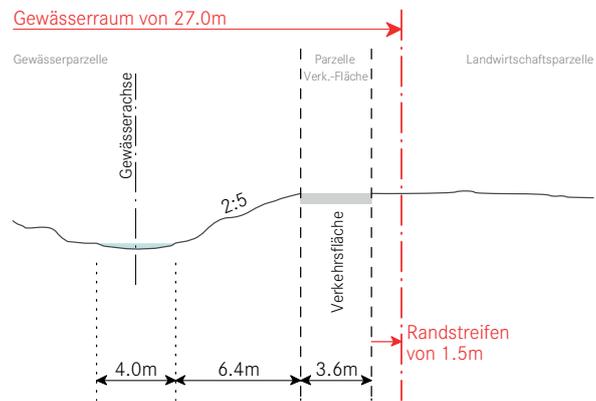
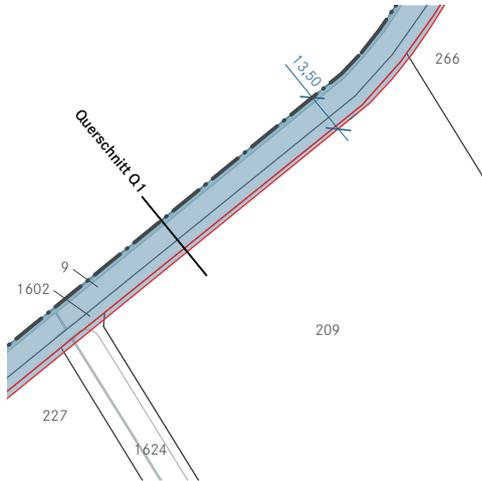
Kriterien für die Beurteilung der Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungsbeschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV:

Weg / Strasse	<p>K1 Die Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3.0m breit.</p> <p>K2 Die Verkehrsfläche oder der Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die Gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.</p> <p>K3 Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.</p>
Randstreifen	<p>K4 Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5m.</p> <p>K5 » Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen » Der "Gewässeranschluss" ist im Randstreifen niedrig oder der "Gewässeranschluss erweitert" ist direkt/indirekt niedrig » Erosionsrisiko: keine Gefährdung » Der Randstreifen liegt tiefer als die Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächenwasser</p> <p>K6 Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3.0 bis 6.0 m und weniger breit als der Uferbereich.</p>



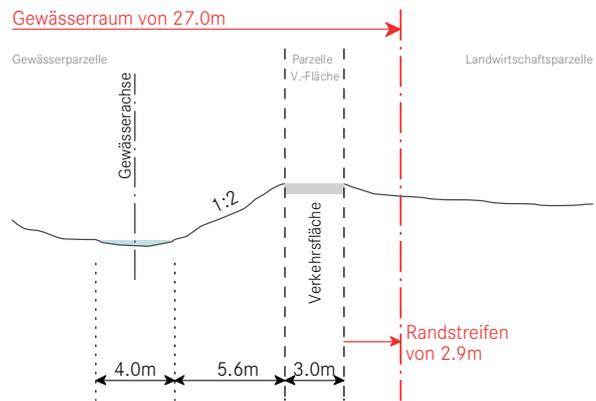
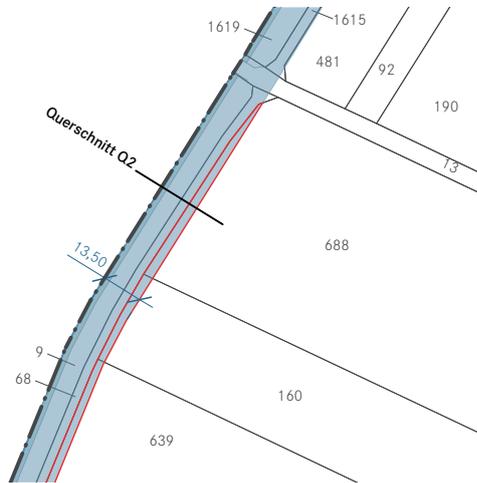
Definition und Abmessungen der Beurteilungskriterien

Dokumentation Q1 | Limpachkanal, Parzelle Nr. 209



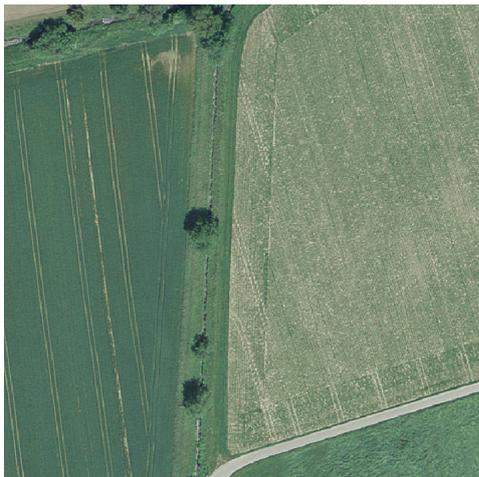
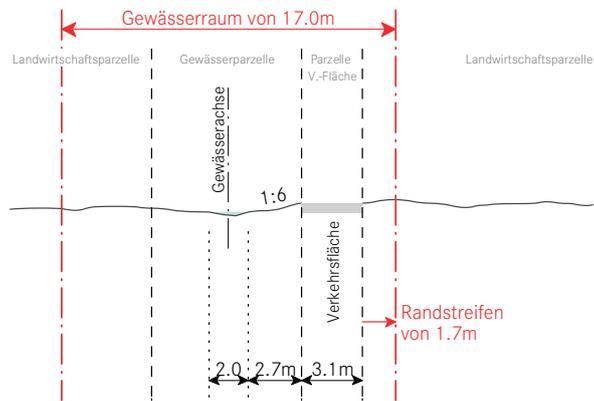
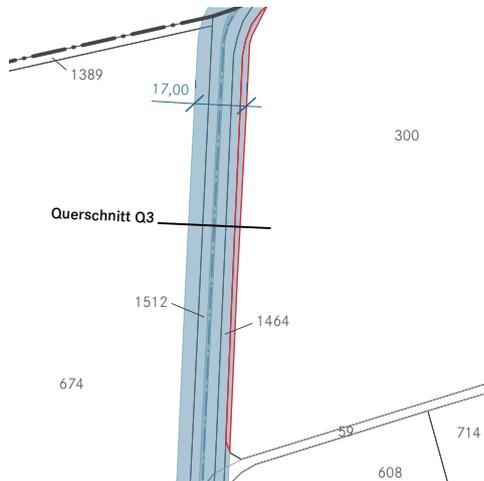
	Ausnahmebewilligung	Begründung / Bemerkung
K1	ja	im Durchschnitt 3.5m breiter Weg
K2	ja	Verkehrsfläche und Randstreifen haben keine Entwässerung
K3	ja	ausserhalb der Parz. Verkehrsfläche
K4	ja	eigene Parzelle für Verkehrsfläche
K5	ja	Überprüft gemäss Geoportal: » Gewässeranschluss: - » Gewässeranschluss erweitert: - » Erosionsrisiko: keine Gefährdung
K6	ja	im Durchschnitt 1.5m breit Randstreifen

Dokumentation Q2 | Limpachkanal, Parzelle Nr. 688



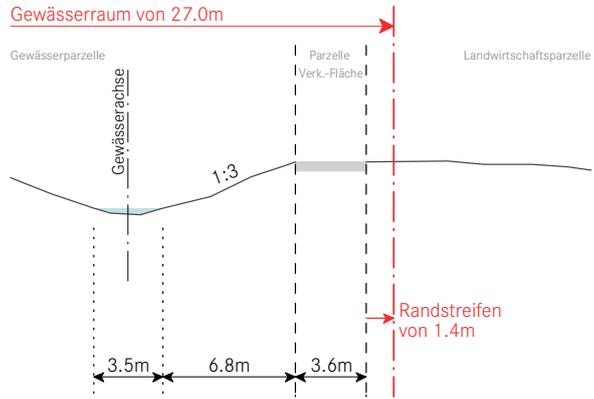
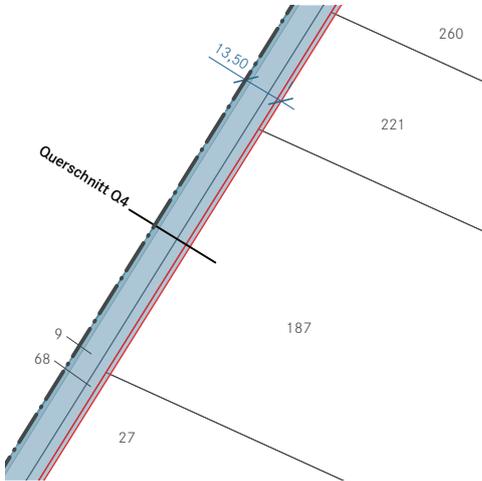
	Ausnahmebewilligung	Begründung / Bemerkung
K1	ja	im Durchschnitt 3m breiter Weg
K2	ja	Verkehrsfläche und Randstreifen haben keine Entwässerung
K3	ja	ausserhalb der Parz. Verkehrsfläche
K4	ja	eigene Parzelle für Verkehrsfläche
K5	ja	Überprüft gemäss Geoportal: » Gewässeranschluss: - » Gewässeranschluss erweitert: - » Erosionsrisiko: keine Gefährdung
K6	ja	im Durchschnitt 3.0m breit Randstreifen

Dokumentation Q3 | Chrutmülibach, Parzelle Nr. 300



	Ausnahmebewilligung	Begründung / Bemerkung
K1	ja	im Durchschnitt 3m breiter Weg
K2	ja	Verkehrsfläche und Randstreifen haben keine Entwässerung
K3	ja	ausserhalb der Parz. Verkehrsfläche
K4	ja	eigene Parzelle für Verkehrsfläche
K5	ja	Überprüft gemäss Geoportal: » Gewässeranschluss: - » Gewässeranschluss erweitert: - » Erosionsrisiko: keine Gefährdung
K6	ja	im Durchschnitt 1.7m breit Randstreifen

Dokumentation Q4 | Limpachkanal, Parzelle Nr. 187



	Ausnahmebewilligung	Begründung / Bemerkung
K1	ja	im Durchschnitt 3.6m breiter Weg
K2	ja	Verkehrsfläche und Randstreifen haben keine Entwässerung
K3	ja	ausserhalb der Parz. Verkehrsfläche
K4	ja	eigene Parzelle für Verkehrsfläche
K5	ja	Überprüft gemäss Geoportal: » Gewässeranschluss: - » Gewässeranschluss erweitert: - » Erosionsrisiko: keine Gefährdung
K6	ja	im Durchschnitt 1.4m breit Randstreifen

5. AUSWIRKUNG DER PLANUNG

Die wichtigsten Anpassungen in der vorliegenden Teilrevision erfolgen aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung und durch die Umsetzung der BMBV. Es werden keine wesentlichen raumwirksamen Massnahmen vorgenommen, weshalb die Interessenabwägung dadurch für viele Bereiche hinfällig wird.

Durch die Umsetzung der BMBV im Baureglement der Gemeinde Bätterkinden werden lediglich die Begrifflichkeiten und die Messweisen harmonisiert. Bezüglich der Umsetzung des WBG im Baureglement und im Zonenplan werden Gewässerräume festgelegt, die den minimalen Abstand zum Fliessgewässer festsetzen.

6. PLANERLASSVERFAHREN

6.1 Information und Mitwirkung (Art. 58 BauG)

Während der Mitwirkung, welche zwischen 17. August und 16. Oktober 2018 stattfand, sind zwei Eingaben eingegangen, welche folgend erläutert werden.

1. Johann Schneider und Andreas Hofmann | 2. Oktober 2018

- > Limpach, Abschnitt Rütli: Der Gewässerraum von 30 Meter ist unverständlich und soll auf die Grenze des Bachflurweges zu liegen kommen.
Stellungnahme Gemeinderat: Der Gewässerraum wird im Bereich der Parzellen Nr. 497.01 und 1155 auf den Uferweg angepasst. Bei den übrigen Abschnitten wird der Gewässerraum nicht angepasst.

- > Chrutmühlebach: Prüfen, ob teilweise der Bachflurweg als Gewässerraumgrenze genommen werden kann.
Stellungnahme Gemeinderat: Der Gewässerraum wird im Bereich der Parzellen Nr. 300 und 608 auf den Uferweg angepasst. Bei den übrigen Abschnitten wird der Gewässerraum nicht angepasst.

- > Bleie: Das Gewässer führt seit längerer Zeit kein Wasser, weshalb die Festlegung eines Gewässerraums unverständlich ist.
Stellungnahme Gemeinderat: Das Bachbett weist lediglich nach Gewittern Wasser auf und teilweise drückt im nördlichen Abschnitt der Limpachkanal in den Bachlauf der Bleie, ansonsten ist das Bachbett trocken. Da die Bleie nicht der Definition von Fliessgewässern entspricht, wird kein Gewässerraum ausgewiesen.

2. Ulrich Hostettler (Forellenzucht Kräiligen GmbH | 15. Oktober 2018

- > Es wird beantragt, dass der Gewässerraum mindestens auf der Grenzlänge der Parzelle Nr. 510, 550 sowie 902 (BR 903) bis zu den Parzellen zu reduzieren ist bzw. entsprechend in Richtung Westen zu verlagern.
Stellungnahme Gemeinderat: Der Gewässerraum wird je hälftig ab Gewässerachse gemessen. Daher kann der Dorfbach nicht Richtung Westen verlagert werden. Es werden keine Anpassungen vorgenommen.

- > Der Dorfbach ist begradigt, jedoch besteht ein schmaler Streifen mit Ufervegetation. Wenn die eGSB mit dem Faktor 1.5 multipliziert wird, resultiert eine nGSB unter zwei Meter, weshalb der Gewässerraum auf elf Meter festgelegt werden kann.

Stellungnahme Gemeinderat: Die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) des betroffenen Abschnittes wurde aufgrund der Eingabe überprüft, wobei sich eine Breite von 1.40m herausstellte. Für Fliessgewässer mit fehlender Breitenvariabilität (bspw. begradigter Bach) ist der Korrekturfaktor von 2.0 zu wählen. Dies bedeutet, dass ein Gewässerraum von 14.0m $[(1.4m * 2.0) * 2.5 + 7.0m]$ auszuweisen ist. Es werden keine Anpassungen vorgenommen.

- > Die Nutzung der Fischzucht inkl. der dazu erforderlichen Infrastruktur (Zaun, Tiefbauten, Mauer/Verbauung als Böschungssicherung, Teiche, Bäume als Teichbeschattung, sowie permanente Teichabdeckung) darf durch die Ausscheidung des Gewässerraums nicht eingeschränkt werden, d.h. muss bis zur Parzellengrenze möglich sein.

Stellungnahme Gemeinderat: Es wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Bauten und Anlagen unterhalten werden können.¹ Es werden keine Anpassungen vorgenommen.

Antwort AGR: Das Neuerstellen von Hangsicherungen wird in der Regel dann zulässig sein, wenn es sich um eine Massnahme gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers handelt, die für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

Der Bestandesschutz nicht zonenkonformer Hangsicherungen im Gewässerraum ausserhalb der Bauzone richtet sich gemäss Rechtssprechung des Bundesgerichts nach Art. 24c RPG. Danach können solche Bauten erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. Eine Sanierung bestehender Hangsicherungen wird insbesondere dann gestützt auf den Besitzstand möglich sein, wenn keine öffentlichen Interessen, insbesondere die Freihaltung des Gewässerraums, entgegenstehe.

- > Im Bereich der Parzelle 902 und 510 ist der Dorfbach auf einer Länge von 50 Meter eingedolt. Es wird um eine entsprechende Anpassung des Zonenplans gebeten.

Stellungnahme Gemeinderat: Das Anliegen wurde überprüft und es stellte sich heraus, dass der Dorfbach in diesem Bereich 54.7m eingedolt ist. Der Gewässerraum wird in eingedolten Bereich auf 11.0m verkleinert.

¹ Frage an das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Rahmen der Vorprüfung: Ist im Gewässerraum das Sanieren sowie Neuerstellen von Hangsicherungen zulässig?

- > Es wird davon ausgegangen, dass allfällige Umbauten und Aufstockungen im bestehenden Gebäudegrundriss (Parzelle 902) erlaubt sein werden.

Stellungnahmeme Gemeinderat: Für bestehende Bauten im Gewässerraum gilt Besitzstandsgarantie gemäss Art. 3 BauG. Dieser regelt auch, dass solche Bauten und Anlagen unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden können. Es werden keine Anpassungen vorgenommen.

6.2 Erste Vorprüfung (Art. 59 BauG)

Dem Vorprüfungsbericht kann entnommen werden, dass gemäss TBA der egedolte Oberlauf des Entebachs längs der Bahnlinie als Fliessgewässer zu bezeichnen ist. Für diesen Abschnitt des Entebachs sowie für die Bleie ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Die beiden Gewässer(-abschnitte) wurden an der Begehung vom 18. November 2019 durch Jörg Bucher (OIK III) abschliessend als Fliessgewässer definiert.

Im Vorprüfungsbericht vom 4. Juli 2019 wird dringend empfohlen, sämtliche Inhalte des Planungshandbuches, welche verbindlich gelten sollen, ins Baureglement zu überführen. Die Gemeinde hat dies geprüft und kam zum Schluss, dass im Rahmen der Teil-Ortsplanungsrevision keine materiellen Bestimmungen in das Baureglement überführt werden.

6.3 Zweite Vorprüfung (Art. 59 BauG)

Die überarbeitete Teil-Ortsplanungsrevision wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 24. April 2020 zur zweiten Vorprüfung eingereicht. Folgende Genehmigungsvorbehalte, welche im Vorprüfungsbericht vom 12. August 2020 gemacht wurden, konnten in der Planung nicht berücksichtigt werden:

- > Limpachkanal: Die Gemeinde Bätterkinden hat beschlossen, den Gewässerraum von Li3 auf 27.0m zu belassen und denjenigen von Li4 auf 27.0m zu erhöhen.

Die Genehmigungsvorbehalte, welche in der Ergänzung zum Vorprüfungsbericht vom 6. Oktober 2020 gemacht wurden, konnten in der Planung berücksichtigt werden.

Im Weiteren wurden im Baureglement folgende Anpassungen vorgenommen

- > Art. 2 Abs. 3: Ergänzung der kleineren Gebäude.
- > Art. 12 Abs. 3: Präzisierung, dass auf der 4.0 m zurückversetzten Seite die Rückversetzung um das Mass eines Vordachs bis max. 2.00 m reduziert werden kann.
- > Art. 31 Abs. 3: Ergänzung, dass der Vorplatz von Garagen bei rechtwinkliger Ausfahrt zur Strasse mind. 5.0m zur Grenze des öffentlichen Verkehrsraums betragen muss.
- > Sowie weitere kleinere Präzisierungen.

6.4 Öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)

Die Teil-Ortsplanungsrevision wurde vom 25. März bis 26. April 2021 öffentlich aufgelegt. Fristgerecht gingen 24 Einsprachen ein. Fünf Einsprachen konnten in den Einspracheverhandlungen vom 21. Mai 2021 erledigt werden, 19 bleiben unerledigt.

Aufgrund der Einspracheverhandlungen wurden im Zonenplan folgende Anpassungen vorgenommen:

- > Entebach: Im Bereich der Parzelle Nr. 534, zwischen KS 1055 und KS 1065 wurde kein Gewässerraum ausgewiesen, da es sich um eine künstlich angelegte Entwässerungsleitung handelt.
- > Entebach: Von der Parzelle Nr. 1368 bis und mit Parzelle Nr. 944 wurde kein Gewässerraum ausgewiesen, da es sich nach Einschätzung der Gemeinde und der Einsprechenden um eine künstlich angelegte Entwässerungsleitung handelt. Der Oberingenieurkreis (OIK III) hat im Rahmen der ersten Vorprüfung beantragt, dass der Oberlauf des Entebachs (eingedolt) im Gewässernetz beizubehalten resp. hinzuzufügen ist. Dementsprechend ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Das Interesse des Kantons wurde dem Interesse der Gemeinde an einer normalen Nutzbarkeit gegenübergestellt. Eine zukünftige Offenlegung des Baches erscheint bei einer Leitung von bis zu 5.0m unter dem Terrain als problematisch. Damit würde die Überbauung des Quartiers gesamthaft in Frage gestellt werden. Das Interesse der Gemeinde an einer normalen Nutzbarkeit des vorhandenen überbauten Siedlungsgebietes, wird höher gewichtet als das Interesse des Kantons.
- > Entebach: Im Bereich der Landi wurde der Leitungsverlauf angepasst.
- > Grafewaldbach: Im Bereich der Landwirtschaftszone wurde der Leitungsverlauf angepasst.
- > Innere Schachebach: Der Leitungsverlauf auf der Parzellen Nrn. 672 und 792 wurde angepasst.
- > Limpachkanal: Der Gewässerraum auf den Parzellen Nrn. 1990, 1991 und 1992 (ehemals Nr. 732) wurde auf 27.00 m reduziert.

6.5 Beschluss (Art. 66 BauG)

Im Rahmen der Gemeindeversammlung wurde aus dem Plenum folgender Antrag gestellt: Den Gewässerraum des Mühlebachs und Fabrikkanals – soweit Landwirtschaftsland betreffend – soll auf 27.0m reduziert werden.

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde unter Berücksichtigung des Antrages von der Gemeindeversammlung angenommen.

6.6 Zweite öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)

Aufgrund der Anpassungen seit der ersten öffentlichen Auflage wurde die Teil-Ortsplanungsrevision ein zweites Mal öffentlich aufgelegt. Nur die gekennzeichneten Änderungen waren Gegenstand der zweiten Auflage, welche vom 15. Juli bis 16. August 2021 erfolgte. Innert dieser Frist ging keine Einsprache ein.

6.7 Dritte öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten der Teilrevision Ortsplanung wurde festgestellt, dass die an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 beschlossenen Unterlagen teilweise nicht mit der Vorprüfung übereinstimmt. Die vorzunehmenden Änderungen werden im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV bereinigt.

In den Unterlagen wurden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

- > Im Zonenplan 1:5'000 wird neu der Bereich, welcher im Zonenplan 1:2'500 enthalten ist, als solcher dargestellt.
- > Der Gewässerraum der Emme wurde zwischen den Gemeinden Biberist und Zielesbach auf mind. 15m ab Mittelwasserlinie erhöht.
- > Die Grundwasserschutzzonen werden neu hinweisend dargestellt.
- > Art. 11 Abs. 4 Bst. a Baureglement: Es wurde ergänzt, dass in Ortsbildschutzgebieten und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern die Gesamtlänge der Dachaufbauten 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten darf.
- > Art. 12 Abs. 5 Baureglement: Der Absatz wurde so ergänzt, dass deutlich ist, um welche BAFU-Richtlinie es sich handelt.

Nur die gekennzeichneten Änderungen waren Gegenstand der dritten Auflage, welche vom 15. Dezember 2022 bis 16. Januar 2023 erfolgte. Innert dieser Frist ging keine Einsprache ein.

6.8 Vierte öffentliche Auflage (Art. 60 BauG)

Mit Schreiben vom 17. Januar 2024 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Gemeinden die Anhörung zugestellt. Die Teilrevision Ortsplanung ist in folgenden Punkten noch nicht genehmigungsfähig:

Limpachkanal

Zur Gewährleistung der des Raumbedarfs zur Revitalisierung ist der Gewässerraum des Limpachkanals an folgenden Stelen aufzuweiten:

- > Parzelle Nr. 282 (linksufrig) mind. 17.50m ab Gewässerachse
- > Parzellen Nrn. 1981 und 285 (rechtsufrig) mind. 17.50m ab Gewässerachse

Im Zonenplan wurde der Gewässerraum des Limpachkanals entsprechende angepasst.

Entebach

Im Siedlungsgebiet – von der Parzelle Nr. 1368 bis und mit der Parzelle Nr. 944 – muss aufgrund der überwiegenden Interessen ein Gewässerraum von 11.00m ausgeschieden werden. Im Weiteren muss der Gewässerverlauf gemäss dem Gewässerplan GEP (01.05.2006) ergänzt werden.

Für den Entebach wurde im Zonenplan ein Gewässerraum von 11.00m bis und mit Parzelle Nr. 1368 ausgeschieden. Der genau Gewässerverlauf ausserhalb des Siedlungsgebiets wurde mittels Sondierung der Leitung ermittelt und wurde im Zonenplan nachgeführt.

Mülibach und Fabrikkanal

Die Reduktion des Gewässerraum auf 27.00m (Mülibach) resp. 13.50m ab Achse (Fabrikkanal) ist unzulässig. Der Gewässerraum des Mülibachs und des Fabrikkanals ist für alle Teilbereiche gleichermassen festzulegen (36.00m für den Mülibach bzw. 16.50m ab Gewässerachse für den Fabrikkanal).

Im Zonenplan wurde der Gewässerraum des Mülibachs und des Fabrikkanal entsprechende angepasst.

Schulbächli

Aufgrund der baulichen Anforderungen und der optimalen Platzierung des Neubaus der Turnhalle im Schulareal war es notwendig, den bisherigen Gewässerverlauf des Bachs teilweise zu verändern.

Der bestehende Bachlauf war über weite Strecken eingedolt. Im Zuge der Projektplanung wurde deshalb beschlossen, das Schulbächli im betroffenen Bereich freizulegen und ökologisch aufzuwerten. Der neue, offen geführte Verlauf verläuft in einem sanft modellierten Gerinne mit natürlicher Ufergestaltung und typischer Ufervegetation. Durch diese Renaturierung wird nicht nur die Biodiversität im unmittelbaren Umfeld gefördert, sondern auch ein attraktives Naherholungs- und Anschauungsobjekt für den Schulbetrieb geschaffen.

Die Anpassungen am Gewässerverlauf wurden unter Berücksichtigung der fachlichen Empfehlungen aus der Gewässerplanung und in enger Abstimmung mit den kantonalen Fachstellen vorgenommen. Die Massnahme entspricht den übergeordneten Zielen der Aufwertung von Fliessgewässern im Siedlungsraum gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans.

Der neue Verlauf des Schulbächlis ist nun im aktualisierten Zonenplan entsprechend nachgeführt und rechtlich gesichert.

ANHANG

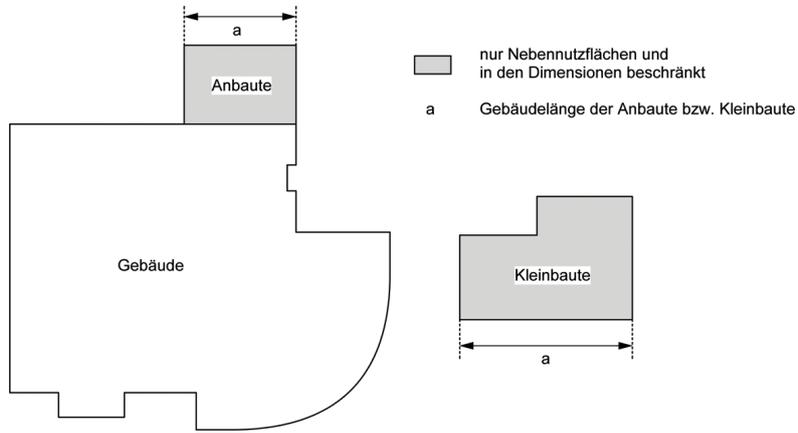
A1 – Abbildungen BMBV

A2 – Gewässernetz

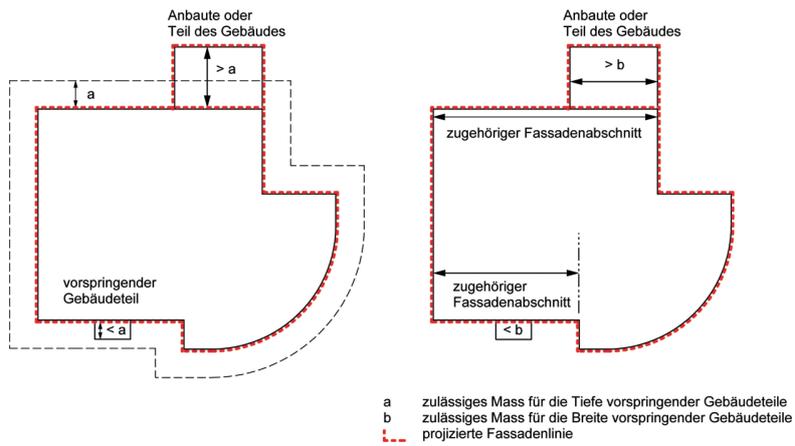
A3 – Gewässerübersicht

A4 – Bestimmung der Gewässerräume mit Ufergehölz

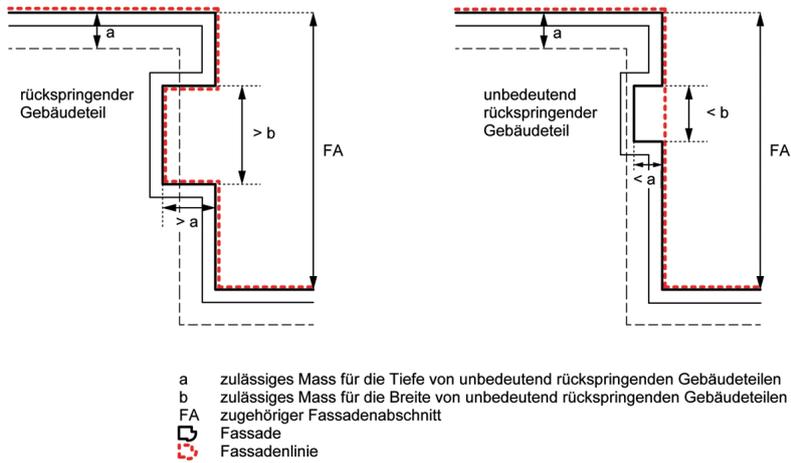
A1 – Abbildungen BMBV



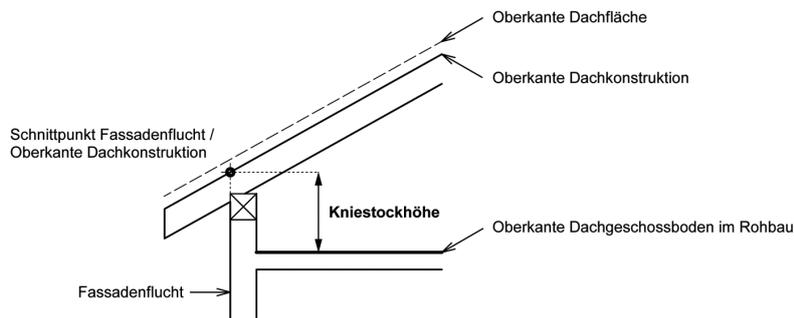
Art. 3 und 4 BMBV | An- und Kleinbauten



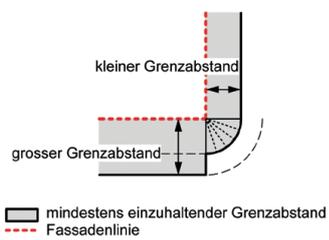
Art. 10 BMBV | Vorspringende Gebäudeteile



Art. 11 BMBV | Rückspringende Gebäudeteile

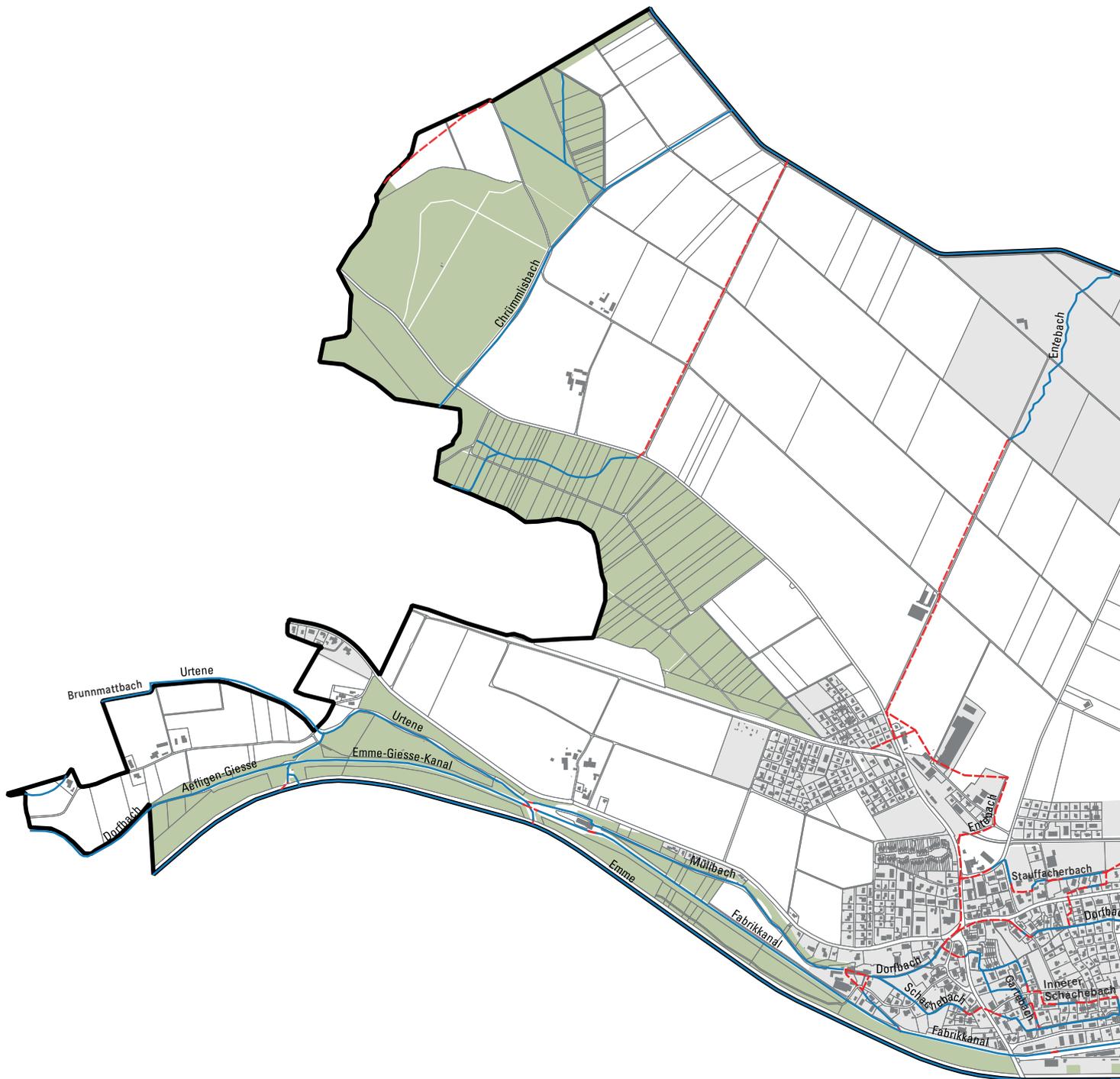


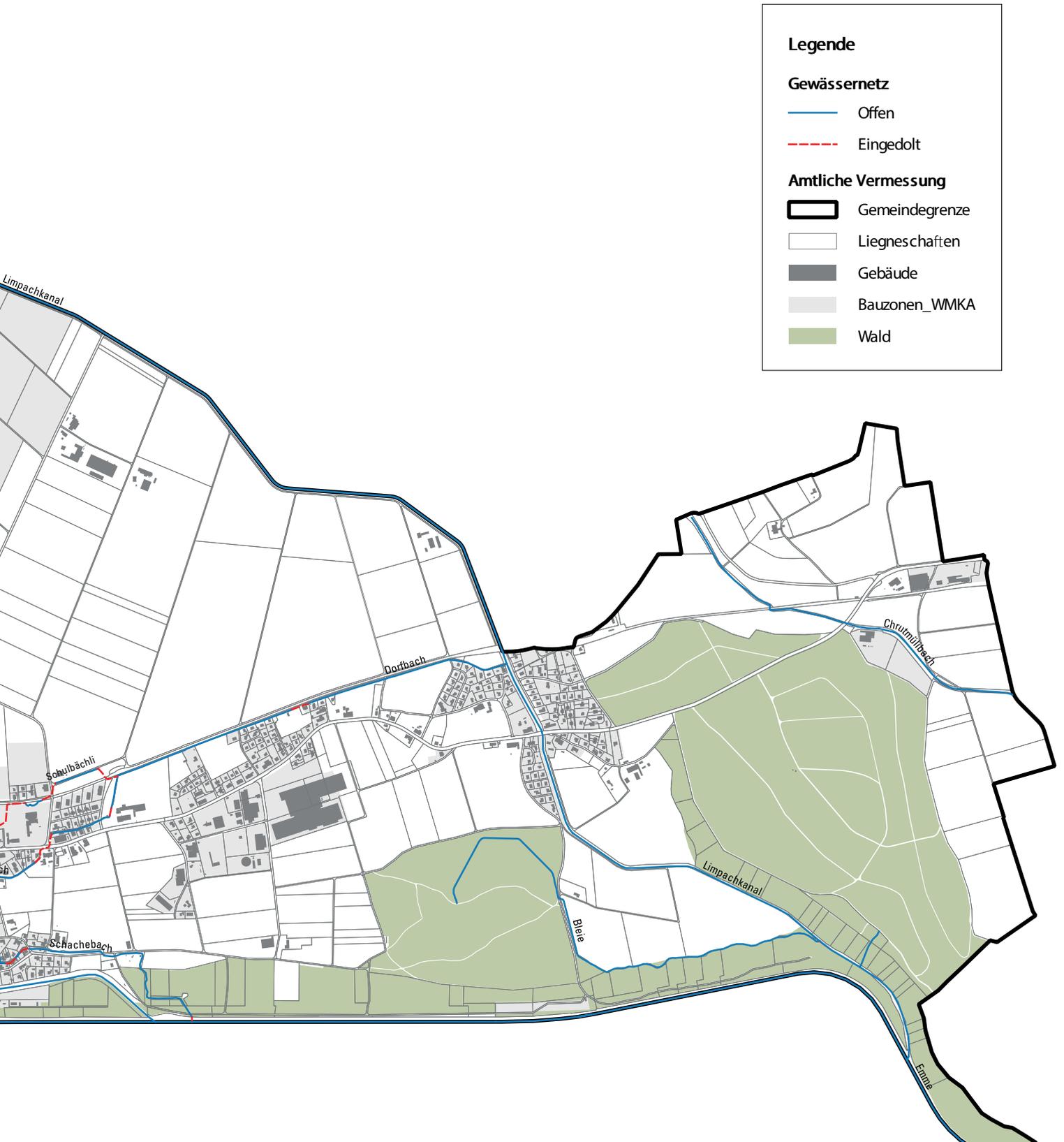
Art. 16 BMBV | Kniestockhöhe



Art. 22 BMBV | Grenzabstand

A2 – Gewässernetz (alte Grundlage)





A4 – Bestimmung der Gewässerräume mit Ufergehölz



